Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3575**

17. Wahlperiode 29. 10. 2010

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/3120 –

Entwurf eines Gesetzes
zur Vereinbarung vom 20. April 2010
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Quebec
über Soziale Sicherheit

A. Problem

Die vorliegende Vereinbarung soll die bestehende deutsch-quebecische Vereinbarung vom 14. Mai 1987 (BGBl. 1988 II S. 26, 51) ablösen. Ziel hierbei ist neben den erforderlichen Anpassungen an das durch das Zusatzabkommen vom 27. August 2002 (BGBl. 2003 II S. 666, 667) modifizierte deutsch-kanadische Abkommen vom 14. November 1985 über Soziale Sicherung (BGBl. 1988 II S. 26, 28) vor allem die Einbeziehung der Unfallversicherung in den sachlichen Geltungsbereich der Vereinbarung. Die Gesetzgebungskompetenz für die Unfallversicherung liegt bei den einzelnen kanadischen Provinzen, weshalb die Unfallversicherung nicht in den sachlichen Geltungsbereich des deutsch-kanadischen Abkommens über Soziale Sicherheit aufgenommen werden. Artikel 26 des deutsch-kanadischen Abkommens ermöglicht es aber, dass die Bundesrepublik Deutschland und eine Provinz Kanadas Vereinbarungen im Bereich der Sozialen Sicherheit abschließen können, soweit diese in die Zuständigkeit der Provinz fallen und soweit die Vereinbarungen nicht den Bestimmungen des Abkommens widersprechen. Die Einbeziehung der gesetzlichen Unfallversicherung in den sachlichen Geltungsbereich der Vereinbarung führt zu einer Vermeidung von Doppelversicherungen und doppelter Beitragsbelastung, indem die in das andere Land entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer allein den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei, in der Regel der des Heimatstaats, unterliegen. Des Weiteren werden künftig vor allem entsandte Personen berechtigt sein, aushilfsweise Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften des Aufenthaltsgebiets in Anspruch zu nehmen. Für die betroffenen Personen bedeutet dies in der Praxis eine einfachere und schnellere Abwicklung, ohne in Vorleistung treten zu müssen, und für die zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ergeben sich daraus deutlich günstigere Tarife.

B. Lösung

Mit dem Vertragsgesetz werden die innerstaatlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Abkommens geschaffen.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielles Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Umsetzung dieses Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E. Sonstige Kosten

Keine nennenswerten Auswirkungen auf die Haushalte der Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Vereinbarung nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung eingeführt, verändert oder abgeschafft.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3120 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 27. Oktober 2010

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Katja Kipping Vorsitzende	**Josip Juratovic** Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Josip Juratovic

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 17/3120** ist in der 65. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Oktober 2010 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch den Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen für die Ratifikation der Vereinbarung vom 20. April 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Quebec über Soziale Sicherheit geschaffen werden.

Hierin werden Regelungen zu erforderlichen Anpassungen an das durch das Zusatzabkommen vom 27. August 2002 (BGBl. 2003 II S. 666, 667) modifizierte deutsch-kanadische Abkommen vom 14. November 1985 über Soziale Sicherung (BGBl. 1988 II S. 26, 28) und über die Einbeziehung der Unfallversicherung in den sachlichen Geltungsbereich der Vereinbarung getroffen. Die Einbeziehung der gesetzlichen Unfallversicherung führt unter anderem zur Vermeidung von Versicherungen sowohl in Deutschland als auch in Quebec. Eine solche Doppelversicherung und damit eine doppelte Beitragsbelastung werden dadurch vermieden, dass die in das andere Land entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer allein den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei unterliegen, in der Regel der des Heimatstaates. Des Weiteren werden künftig vor allem entsandte Personen berechtigt sein, aushilfsweise Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften des Aufenthaltsgebiets in Anspruch zu nehmen. Für die betroffenen Personen bedeutet dies in der Praxis eine einfachere und schnellere Abwicklung, ohne in Vorleistung treten zu müssen. Für die zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ergeben sich daraus deutlich günstigere Tarife. Die Vereinbarung ist nach Prinzipien ausgestaltet, die auch innerhalb der Europäischen Union gelten. Die Vereinbarung bedarf nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Deutschen Bundestages in Form eines Bundesgesetzes. Zusätzliche Kosten werden nicht erwartet. Auch werden keine zusätzlichen Informationspflichten eingeführt.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3120 in seiner 37. Sitzung am 27. Oktober 2010 abschließend beraten und mit den Stimmen aller Fraktionen beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme zu empfehlen.

Berlin, den 27. Oktober 2010

Josip Juratovic
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333